

TRIBUNAL DELEGATUM ET À SUPREMO SIGNATURAE APOSTOLICAE TRIBUNALI
CONSTITUTUM

Betr.: 42676/09 VT
Paderbornen.

Urteil

in der Streitsache

Kolping-Bildungszentren gGmbH – Mitarbeitervertretung des Kolping-
Bildungszentrums Arnsberg

IM NAMEN DES VATERS UND DES SOHNES UND DES HEILIGEN GEISTES. AMEN.

In der Sitzung des delegierten kirchlichen Gerichtes am 31.3.2010
im Sitzungszimmer des Bischofshauses zu Aachen haben
die ordnungsgemäß berufenen Richter

Dr. Heinrich Mussinghoff, Bischof von Aachen, als Vorsitzender,
Dr. Josef Huber, Auditor der Rota Romana, als beisitzender Richter,
Dr. Klaus Lüdicke, Professor an der Universität Münster, als Berichterstatter

in der Streitsache der
Kolping-Bildungszentren gGmbH, *Berufungsklägerin*

vertreten durch Geschäftsführer [redacted] und [redacted], [redacted]
[redacted] Paderborn

und der

Mitarbeitervertretung des Kolping-Bildungszentrums Arnsberg, *Berufungsbeklagte*,
vertreten durch ihren Vorsitzenden [redacted], [redacted],

das nachfolgende Urteil gesprochen:

1. Es steht nicht fest, dass das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts Erster Instanz für das Erzbistum Paderborn vom 10.4.2008 (Az: XVII/06) oder das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs vom 27.2.2009 (Az: M 13/08) nichtig ist wegen absoluter Unzuständigkeit der Gerichte aufgrund des Prozessgegenstandes.

2. Es steht fest, dass die Klage der Berufungsbeklagten gegen die Berufungsklägerin vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht Paderborn (Az: XVII/06) nunmehr unzulässig ist, weil die Berufungsklägerin nicht mehr dem kirchlichen Arbeitsrecht unterliegt.

3. Das genannte Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs wird aufgehoben, die Rückverweisung der Sache an das Kirchliche Arbeitsgericht Paderborn ist unwirksam.

In diesem Verfahren waren tätig:

als Kirchenanwalt Prof. Dr. [REDACTED] M [REDACTED] Promotor Iustitiae an der Ap. Signatur,

als Prozessvertreter und Anwalt der Berufungsklägerin Prof. Dr. [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED],

als Prozessvertreter und Anwälte der Berufungsbeklagten Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]

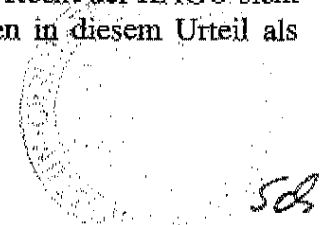
als Notar Offizialatsnotar Lic. iur. can. [REDACTED] S [REDACTED].

I. Vor- und Prozessgeschichte

Am 25. September 2006 erhob die Berufungsbeklagte¹ vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht Paderborn (= KAG) Klage gegen die Berufungsklägerin mit dem Antrag festzustellen, dass die Berufungsklägerin verpflichtet sei, mit der Berufungsbeklagten über die Eingruppierung einer Mitarbeiterin zu verhandeln. Mit Schreiben vom 14.3.2007 beantragte die Berufungsbeklagte das Ruhen des Verfahrens.

Mit Schreiben vom 14.9.2007 beantragte die Berufungsbeklagte die Wiederaufnahme des Verfahrens mit dem Antrag, die Berufungsklägerin zu verurteilen, im Rahmen der Eingruppierung der genannten Mitarbeiterin die Zustimmung der Mitarbeitervertretung (= der Berufungsbeklagten) zu beantragen. Am 9.4.2008 beantragte die Berufungsbeklagte, durch

¹ Unbeschadet der Frage, ob der als Berufung bezeichnete Appell der Berufungsklägerin an den Apostolischen Stuhl eine Berufung im technischen Sinne ist – das Recht der KAGO sieht keine Berufung gegen Urteile des KAGH vor –, werden die Parteien in diesem Urteil als Berufungsklägerin und Berufungsbeklagte bezeichnet.



Urteil festzustellen, dass die Berufungsklägerin verpflichtet sei, im Rahmen der Eingruppierung der Ausbilder als Mitarbeiter die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu beantragen.

Das KAG Paderborn wies durch Urteil vom 10. April 2008 die Klage ab. Zur Begründung führte das Gericht aus, die Klage sei unzulässig, weil die Beklagte (= Berufungsklägerin) „jedenfalls für ihren arbeitsrechtlichen Bereich keine der katholischen Kirche zugeordnete Rechtsträgerin mehr ist“. Das KAG Paderborn ließ die Revision an den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof (KAGH) nicht zu, weil „die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung“ habe.

Der Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin (= Berufungsbeklagte) half das KAG durch Beschluss vom 14.8.2008 nicht ab. Nach § 48 Abs. 5 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) hatte daraufhin der KAGH über die Nichtzulassungsbeschwerde zu entscheiden und ließ die Revision durch Beschluss vom 1.9.2008 zu.

Die Berufungsbeklagte legte mit Schreiben vom 11.11.2008 Revision ein mit dem Antrag:

- „1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für das Erzbistum Paderborn vom 10.4.08 – XVII/06 aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, im Rahmen der Eingruppierung der Ausbilder als Mitarbeiter die Zustimmung der Klägerin zu beantragen.“

Die Berufungsklägerin beantragte am 4.2.2009 die Zurückweisung der Revision.

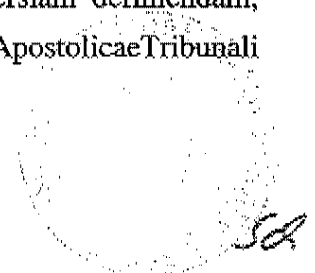
Am 27. 2.2009 fällte der KAGH das Urteil:

- „1. Auf die Revision der Klägerin wird unter Aufhebung des Urteils des Kirchlichen Arbeitsgerichts für das Erzbistum Paderborn vom 10. April 2008 – XVII/06 – der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das erstinstanzliche Gericht zurückverwiesen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beauftragung eines Bevollmächtigten der Revisionsklägerin zweckmäßig ist.“

Mit Schreiben vom 7.4.2009 legte die Berufungsklägerin beim KAGH Berufung gegen das Urteil vom 4.2.2009 ein mit der Ankündigung, diese bei der Apostolischen Signatur zu verfolgen. Dies geschah am 27.4.2009 durch Schreiben, eingegangen am 11.5.2009.

Die Apostolische Signatur erließ daraufhin am 22.5.2009 das Dekret:

„SS.mo consulendum esse et facto consuli ut Ipse petitionem benigne accipere dignetur, proinde 1^o Tribunal delegatum constituat ad hanc controversiam definiendam, omni iuris remedio prorsus remoto; 2^o Huic Supremo Signaturae Apostolicae Tribunali



facultatem tribuat eiusmodi Tribunalis delegati iudices ceterosque administros nominandi; 3^o. Hoc Supremum Signaturae Apostolicae Tribunal facultatibus instruat omnibus necessariis ad quaestiones quaslibet forte orituras in casu solvendas, ut ad sententiam definitivam deveniatur.”²

Nachdem der Hl. Vater am 15.6.2009 dieser Bitte zugestimmt und die erbetenen Vollmachten erteilt hatte, dekretierte die Apostolische Signatur am 24.6.2009:

„Tribunal Delegatum constituendum ac de facto constitui, quod causam de qua in epigraphe, unica pronuntiatione, omni iuris remedio prorsus remoto, definiat;

Huius Tribunalis Delegati constitui Iudices

* Exc.mum ac Rev.mum D.num Henricum Mussinghoff, Episcopum Aquisgranensem et Huius Signaturae Iudicem, praesidem;

* Rev.mum D.num Iosephum Huber, Apostolicae Rotae Romanae Tribunalis Praelatum Auditorem;

* Cl.mum D.num Nicolaum Lüdicke, apud Universitatem Monasteriensem Professorem Emeritum;

Promotorem Iustitiae, Rev.mum D.num Ioannem Paulum Montini, huius Supremi Tribunalis Promotorem Iustitiae;

Notarios atque Cancellarium, quos ad hoc munus explendum Exc.mus Collegii Praeses nominaverit.“³

² Der Hl. Vater soll gebeten werden und werde gebeten, die Bitte gnädig zu gewähren, dass er 1^o ein Delegiertes Gericht bestelle, um diesen Streit zu entscheiden, und zwar ohne jedes weitere Rechtsmittel; dass er 2^o der Apostolischen Signatur die Befugnis erteile, die Richter und anderen Mitarbeiter dieses Delegierten Gerichts zu ernennen; dass er 3^o diese Apostolische Signatur mit allen nötigen Vollmachten ausstatte, um alle vielleicht entstehenden Fragen in dieser Sache zu lösen, so dass es zu einem endgültigen Urteil kommen könne.

³ Ein Delegiertes Gericht ist zu bestellen und wird tatsächlich bestellt, das die oben benannte Sache in einem einzigen Spruch zu entscheiden hat, und zwar ohne jedes weitere Rechtsmittel.

Als Richter dieses Delegierten Gerichtes werden bestellt:

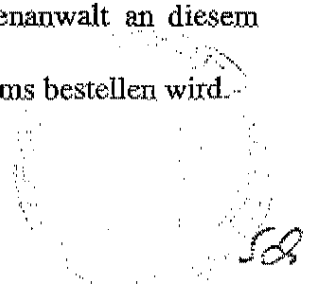
Seine Exzellenz, der Hochwürdigste Herr Heinrich Mussinghoff, Bischof von Aachen und Richter der Apostolischen Signatur, als Vorsitzender;

der Hochwürdigste Herr Josef Huber, Auditor des Apostolischen Gerichts der Römischen Rota,

der erfahrene Herr Klaus Lüdicke, emeritierter Professor an der Universität Münster,

zum Kirchenanwalt der hochwürdige Herr Gian Paolo Montini, Kirchenanwalt an diesem Obersten Gericht,

zu Notaren und zum Kanzler diejenigen, die der Vorsitzende des Kollegiums bestellen wird.



Dieses Dekret wurde den Parteien des Rechtsstreites mitgeteilt, nicht jedoch dem KAGH und dem KAG Paderborn, an den der KAGH das Verfahren zurückverwiesen hatte.

Durch Dekret vom 3. September 2009 lud das Delegierte Gericht die Parteien gemäß can. 1507 § 1 CIC zum Verfahren und teilte die Besetzung des Gerichtshofes mit. Als Formulierung für den Streitgegenstand wurde vorgeschlagen:

„Steht es fest, dass die Klage der Berufungsbeklagten gegen die Berufungsklägerin vor dem kirchlichen Arbeitsgericht unzulässig ist, weil die Berufungsklägerin nicht dem kirchlichen Arbeitsrecht unterliegt?“

Der Promotor Iustitiae nahm zur Frage des Streitgegenstandes in dem Sinne Stellung, dass vor einer Prüfung der Bestätigungsfähigkeit des Urteils des KAGH die Frage zu beantworten sei, ob die Entscheidungen sowohl des KAG als auch des KAGH nichtig seien wegen absoluter Inkompetenz dieser Gerichte. Die Streitparteien beantragten nicht eine andere Fassung des Streitgegenstandes.

Daraufhin legte der Gerichtshof durch Dekret vom 7. Oktober 2009 gemäß can. 1513 § 1 CIC den Streitgegenstand des Verfahrens wie folgt fest:

„Steht es fest, dass die Klage der Berufungsbeklagten gegen die Berufungsklägerin vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht Paderborn (Az: XVII/06) unzulässig war, weil die Berufungsklägerin nicht dem kirchlichen Arbeitsgericht unterliegt?“

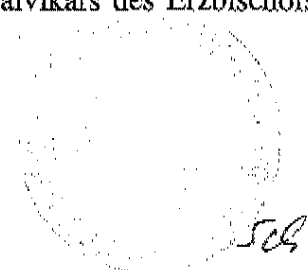
Mit Schriftsatz vom 19. Oktober 2009 beantragte der Promotor Iustitiae, in den Streitgegenstand die Vorfrage nach der Nichtigkeit der Entscheidungen des KAG und des KAGH aufgrund absoluter Unzuständigkeit ratione materiae aufzunehmen.

Durch Dekret vom 9. November 2009 wurde daher der Streitgegenstand neu festgesetzt:

„1. Steht es fest, dass das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts Erster Instanz für das Erzbistum Paderborn vom 10.4.2008 und/oder das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs vom 27.2.2009 nichtig ist wegen absoluter Unzuständigkeit der Gerichte aufgrund des Prozessgegenstandes?

2. Steht es fest, dass die Klage der Berufungsbeklagten gegen die Berufungsklägerin vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht Paderborn (Az: XVII/06) unzulässig ist, weil die Berufungsklägerin nicht dem kirchlichen Arbeitsrecht unterliegt?“

Aufgrund der Zurückverweisung des Verfahrens durch das Urteil des KAGH an das KAG Paderborn fällte dieses am 8. Oktober 2009 ein neues Urteil in der Sache, in dem es die Klage erneut als unzulässig abwies, da aufgrund der Erklärung des Generalvikars des Erzbischofs



von Paderborn vom 2. April 2009 nunmehr feststehe, dass die Berufungsklägerin keine Einrichtung einer kirchlichen Rechtsträgerin mehr sei.

Die Parteien streiten im nunmehr zu entscheidenden Berufungsverfahren um die Frage, ob die Berufungsklägerin vor der kirchlichen Arbeitsgerichtsbarkeit beteiligungsfähig sei, insofern sie der Geltung des kirchlichen Arbeitsrechts im Sinne der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ vom 22.9.1993 (= GrO) unterliege.

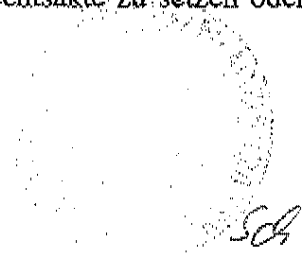
II. Unstreitiger Sachverhalt

Unstreitig war die Berufungsklägerin zur Zeit der Erhebung der erstinstanzlichen Klage vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht Paderborn eine kirchliche Einrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 GrO.

Unstreitig ist, dass die Gesellschafter der Berufungsklägerin am 10.7.2007 mit sofortiger Wirkung entschieden haben:

- „1. Bei der Kolping-Bildungszentren gGmbH handelt es sich nicht um einen kirchlichen Arbeitgeber.
2. Die Gesellschaft fällt nicht unter den Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse.
3. Die Gesellschaft unterliegt nicht der Rechtsaufsicht des Erzbischofs von Paderborn.
4. Die Kolping-Bildungszentren gGmbH dient entsprechend ihres satzungsgemäßen Zwecks unmittelbar und überwiegend erzieherischen Bestimmungen und stellt somit ein Tendenzunternehmen im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes dar.“

Ferner ist unstreitig, dass der Generalvikar des Erzbischofs von Paderborn den Geschäftsführern der Berufungsklägerin auf deren Anfrage am 2. April 2009 mitgeteilt hat, „dass gemäß dem Beschluss Ihrer Gesellschafter vom 10. Juli 2007 die Kolping-Bildungszentren gGmbH in Paderborn keine Einrichtung mehr darstellt, die als ‚sonstiger kirchlicher Rechtsträger‘ im Sinne des Art. 2 Abs. 2 der ‚Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse‘ vom 26. November 1993 ... anzusehen ist.“ Am 29. Juni 2009 hat der Generalvikar des Erzbischofs von Paderborn ausdrücklich im Namen des Erzbischofs dem Betriebsrat der Kolping-Bildungszentren Südwestfalen gGmbH geantwortet, dass er der Geschäftsführung der Kolping-Bildungszentren gGmbH in Paderborn den oben zitierten Brief vom 2. April 2009 geschrieben habe und der Erzbischof nicht beabsichtige, über diese für das Erzbistum Paderborn abgegebene Erklärung hinaus irgendwelche Rechtsakte zu setzen oder weitere Erklärungen abzugeben.



III. Streitiger Vortrag

Die Parteien streiten darüber, ob der Gesellschafterbeschluss vom 10. Juli 2007 die Zuordnung der Berufungsklägerin zum kirchlichen Dienst im Sinne der Grundordnung aufgehoben hat. Streitig ist die Frage, ob Art. 2 Abs. 2 der Grundordnung so zu verstehen ist, dass durch eine Willenserklärung der Einrichtung deren bisherige Unterstellung unter die GrO aufgehoben werden und ob eine gGmbH in Bezug auf die Frage der Geltung des kirchlichen Arbeitsrechts anderen Charakter haben kann als ihre Gesellschafter.

1. Vortrag der Berufungsklägerin

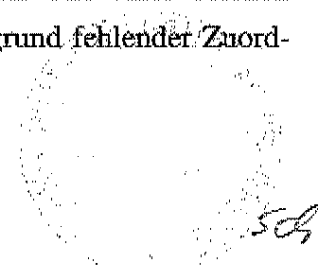
Mit Schriftsatz vom 24.10.2007 hat die Berufungsklägerin – im damaligen Verfahrensstand Beklagte – die Auffassung vertreten, in einem Verfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht nicht mehr beteiligungsfähig zu sein, da durch den Gesellschafterbeschluss vom 10.7.2007 die Grundordnung für den kirchlichen Dienst keine Anwendung mehr im Bereich der Kolping-Bildungszentren gGmbH finde. Sie beteilige sich daher am Verfahren „nur informell“.

Die Beteiligung am für den 10.4.2008 anberaumten Gerichtstermin nehme sie ausdrücklich ohne Anerkennung der Gerichtsbarkeit wahr (Schriftsatz vom 31.3.2008).

Im Antrag auf Zurückweisung der Revision vom 4.2.2009 stützt sich die Berufungsklägerin auf zwei Gutachten von Prof. Dr. [REDACTED] [REDACTED] und Prof. Dr. [REDACTED] [REDACTED]. Sie argumentiert einerseits auf kirchenrechtlicher, andererseits auf staatskirchenrechtlicher Ebene.

Kirchenrechtlich versteht sich die Kolping-Bildungszentren gGmbH als dem Kolpingwerk Diözesanverband Paderborn unmittelbar zugehörig, bei dem es sich um einen freien Zusammenschluss von Gläubigen in der Kirche handele, nicht um eine Einrichtung der Kirche oder einen Verein mit privater oder gar öffentlicher Rechtspersönlichkeit in der Kirche. Einen Errichtungsakt der dafür zuständigen kirchlichen Autorität gebe es hinsichtlich der gGmbH und ihrer Rechtsvorgänger nicht. Sie seien auch nicht im Sinne von can. 298 § 2 CIC belobigt worden, es sei keine Satzungsprüfung bei Errichtung und Betätigung erfolgt oder gefordert worden, somit fehle die notwendige Nähe zur verfassten Kirche, die eine kirchenrechtlich begründete Einflussnahmemöglichkeit auf Art und Weise des Handelns ermöglichen würde.

Staatskirchenrechtlich könne von einer Einrichtung der Kirche dann ausgegangen werden, wenn sie tatsächlich einen kirchlichen Zweck verfolge und mit der katholischen Kirche verbunden sei. Diese Verbundenheit setze ein Mindestmaß an Einflussmöglichkeiten der Kirche voraus, um auf Dauer eine Übereinstimmung der religiösen Betätigung der Einrichtung mit kirchlichen Vorstellungen gewährleisten zu können. An einer solchen Einflussnahmemöglichkeit fehle es vorliegend. Die gGmbH habe aufgrund fehlender Zuord-



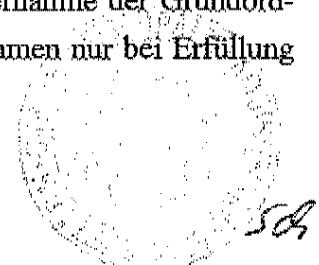
nung zur Kirche – mindestens seit dem streitgegenständlichen Gesellschafterbeschluss – nicht den Charakter einer Einrichtung der katholischen Kirche und daher sei die kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit nicht mehr zuständig. In der staatlichen Rechtsprechung sei die Fragestellung bisher ungeklärt, welche subjektiven Voraussetzungen an eine Einrichtung zu stellen seien, insofern diese die Zugehörigkeit zur Kirche selbst wolle oder ablehne. Hinsichtlich der gGmbH liege eine entsprechende Entscheidung vor und durch den Erzbischof von Paderborn sei erklärt worden, dass er keine Möglichkeit sehe, auf eine solche Entscheidung der gGmbH Einfluss zu nehmen. Tatsächlich bestehe auch ohne die genannte Entscheidung nach kirchenrechtlichen Zuordnungskriterien keine Einflussnahmemöglichkeit der kirchlichen Autorität.

Im Schriftsatz zur Begründung der Berufung an die Apostolische Signatur vom 27.4.2009 erklärt die Berufungsklägerin, keine Einrichtung im Sinne des Art. 2 Abs. 2 GrO zu sein, auch wenn die Einrichtungen des Kolpingwerkes Diözesanverband Paderborn viele Jahre diese Grundordnung angewendet hätten, „da sie aus unserer Sicht einen guten Standard des kirchlichen Arbeitsrechts“ biete. Mit der Anwendung der Grundordnung habe sie keineswegs in Anspruch genommen, sonstiger kirchlicher Rechtsträger im Sinne der GrO zu sein, als welche nur solche zu verstehen seien, die nomine Ecclesiae handelten, also Einrichtungen der Kirche seien, nicht aber solche, die im eigenen Namen handeln, wenn sie sich auch der katholischen Lehre verpflichtet fühlten.

In einem Schriftsatz vom 16.12.2009 erklärt die Berufungsklägerin in Bezug auf den Streitgegenstand, wie er am 9. November 2009 festgesetzt worden war, dass sie sich der Auffassung des Promotor Iustitiae anschließe, der Kirchliche Arbeitsgerichtshof sei in der Sache absolut unzuständig gewesen. Sie widerspricht der vom Kirchlichen Arbeitsgerichtshof vorgetragenen „Begründung der Verpflichtung des kirchlichen Arbeitsrechts für freie Zusammenschlüsse und freie Unternehmungen im allgemeinen und für die KOLPING-BILDUNGSZENTREN gGmbH im besonderen“. Alle diese wären danach Vereinigungen und Unternehmungen *der* Kirche, was grundlegenden kanonischen Prinzipien widerspreche.

2. Vortrag der Berufungsbeklagten

Die Berufungsbeklagte hat vorgetragen, der Beschluss der Gesellschafterversammlung, die Grundordnung nicht mehr anzuwenden, habe die Amtszeit der Mitarbeitervertretung nicht beendet. Dazu zitiert die Berufungsbeklagte Art. 2 Abs. 2 GrO und führt aus, dem Wortlaut der Regelung lasse sich nicht entnehmen, dass isoliert die Tatsache, dass ein Dienstgeber die Grundordnung nicht rechtsverbindlich übernimmt, die Annahme rechtfertige, dass es sich nicht um einen kirchlichen Rechtsträger handle. Es sei denkbar, dass ein sonstiger kirchlicher Rechtsträger die Verpflichtung zu einer rechtsverbindlichen Übernahme der Grundordnung nicht erfülle. Die Norm habe nicht den Inhalt, dass ein Unternehmen nur bei Erfüllung

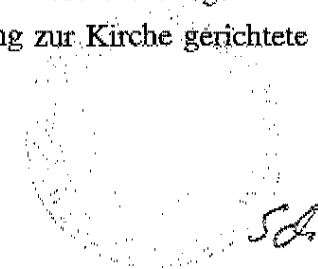


der Verpflichtung zu einer Übernahme der Grundordnung kirchlicher Rechtsträger sei. Daher sei der in dem Beschluss der Gesellschafterversammlung manifestierte Wille, das kirchliche Arbeitsrechtsregelungssystem in der Zukunft nicht mehr anzuwenden, für die Rechtsfrage, ob die Kolping-Bildungszentren gGmbH ein kirchlicher Rechtsträger sei, rechtlich irrelevant. (Schriftsatz vom 14.9.2007, S. 2)

Entscheidend für die Zuordnung einer rechtlich selbstständigen Einrichtung zur Kirche sei, dass die Einrichtung nach dem Selbstverständnis der Kirche ihrem Zweck nach auf die Verwirklichung eines kirchlichen Auftrags gerichtet sei und ein Mindestmaß an Einflussmöglichkeiten der Kirche bestehe, um auf Dauer eine Übereinstimmung der religiösen Betätigung der Einrichtung mit kirchlichen Vorstellungen gewährleisten zu können. Diese Kriterien entnimmt die Berufungsbeklagte dem Beschluss des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 31.7.2002 (7 ABR 12/01 – NZA 02, 1409). Die Kirche müsse in der Lage sein, einen etwaigen Dissens in religiösen Angelegenheiten zwischen ihr und der Einrichtung zu unterbinden (mit BAG, Beschluss vom 24.7.1991 – 7 ABR 34/90 – AP Nr. 48 zu § 118 BetrVG 1972). Der ordnende Einfluss der Kirche bedürfe keiner Rechtsgrundlage nach der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag. Im Einzelfall könnten personelle Verflechtungen zwischen den Führungsgremien der Einrichtung und Amtsinhabern der Kirche genügen (mit BAG, Beschluss vom 14.4.1988 – 6 ABR 26/86 – AP Nr. 36 zu § 118 BetrVG 1972). Die Berufungsbeklagte führt näher aus, aufgrund welcher Gegebenheiten die Berufungsklägerin kirchlicher Rechtsträger sei, was an dieser Stelle nicht im Einzelnen wiederzugeben ist, weil es für die Zeit vor dem Gesellschafterbeschluss nicht streitig ist (ebd. S. 2-5)

Auf die Relevanz des Gesellschafterbeschlusses geht die Berufungsbeklagte in ihrem Schriftsatz vom 31.3.2008 ein. Der tatsächliche Umstand, dass die Kolping-Bildungszentren gGmbH durch die Gesellschafterversammlung den Beschluss gefasst habe, die Grundordnung, die KODA-Ordnung und die Mitarbeitervertretungsordnung nicht mehr anzuwenden, rechtfertige isoliert nicht die Annahme, dass es sich nicht um einen kirchlichen Rechtsträger im Sinne des Art. 2 Abs. 2 der GrO handle. Richtig sei, dass das BAG bisher nur über einen Sachverhalt zu entscheiden hatte, bei dem ein Rechtsträger subjektiv den Willen hatte, kirchlicher Rechtsträger zu sein. Die staatliche Rechtsprechung habe aber nicht die Kompetenz zu entscheiden, ob die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) nach dem sachlichen Geltungsbereich auf die Einrichtung eines Rechtsträgers anwendbar sei. Es handle sich um eine innerkirchliche Angelegenheit nach Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 3 WRV. Die Annahme, der subjektive Wille des Rechtsträgers der Einrichtung sei maßgebend für die Anwendbarkeit der MAVO, sei nicht mit den gesetzlichen Regelungen der GrO kompatibel.

In der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde vom 18.7.2008 führt die Berufungsbeklagte aus, es komme auf die Rechtsfrage an, ob der auf eine Zuordnung zur Kirche gerichtete



subjektive Wille für die Annahme eines kirchlichen Rechtsträgers rechtlich relevant sei oder nicht. Es sei ferner die Rechtsfrage zu beantworten, ob die durch das BAG entwickelten tatbestandlichen Voraussetzungen für den sachlichen Geltungsbereich nach dem Betriebsverfassungsgesetz im Rahmen der Auslegung auf den sachlichen Geltungsbereich der gesetzlichen Regelungen nach der GrO und der KODA-Ordnung übertragbar seien.

3. Stellungnahme des Promotor Iustitiae

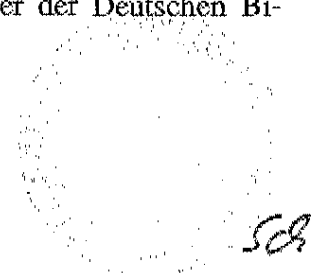
Durch Schriftsatz vom 9.12.2009 trägt der Promotor Iustitiae vor, ein Urteil leide gemäß can. 1620 Nr. 1 CIC an unheilbarer Nichtigkeit, wenn es von einem absolut unzuständigen Richter gefällt worden sei. Eine absolute Unzuständigkeit könne sich u.a. aus der Materie des Streites ergeben. Die Kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit sei nach Art. 2 KAGO für Streitigkeiten aus dem Recht der Kommissionen nach Art. 7 GrO und aus der MAVO zuständig. Nicht zuständig seien die Gerichte für die Frage, ob eine Institution der GrO unterliege, weil das nicht in die Kompetenz der KODA oder der MAV falle. Das Urteil des KAG sei wegen absoluter Unzuständigkeit nichtig, weil, wie das Gericht selbst festgestellt habe, die Beklagte jedenfalls für ihren arbeitsrechtlichen Bereich keine der katholischen Kirche zugeordnete Rechtsträgerin mehr sei. Für die (noch streitige) Entscheidung, ob die Beklagte der GrO unterliege, sei das Gericht absolut unzuständig.

Der KAGH sei ebenfalls absolut unzuständig gewesen. Seine Zuständigkeit hätte sich aus der Unterwerfung der Beklagten unter die GrO ergeben. Die Richter des KAGH hätten die Zugehörigkeit einer Einrichtung zur Kirche mit der Unterwerfung unter die GrO identifiziert, was aber gerade eine noch zu entscheidende Frage gewesen sei. Da die Arbeitsgerichte nicht zuständig seien zu entscheiden, ob eine Einrichtung der GrO unterliege, sondern nur wenn sie ihr unterliege, sei der KAGH unzuständig gewesen. Die Einrede der absoluten Unzuständigkeit könne in jedem Verfahrensstand vorgebracht werden.

IV. Rechtslage

1. Prozessuales

Vorbemerkung: Das für das Verfahren vor der kirchlichen Arbeitsgerichtsbarkeit anzuwendende Verfahrensrecht ist nicht das des Codex Iuris Canonici (CIC), sondern das der KAGO einschließlich der darin enthaltenen Verweise auf das (staatliche) Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) und mittelbar auf die (staatliche) Zivilprozessordnung (ZPO) und das (staatliche) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Die KAGO stellt aufgrund der der Deutschen Bi-



schofskonferenz erteilten Gesetzgebungsvollmacht eine von den Normen des CIC unabhängige Ordnung dar.

Für das vorliegende Verfahren vor dem Tribunal Delegatum gilt hingegen das Prozessrecht des CIC.

a. Ein Verfahren vor den Kirchlichen Arbeitsgerichten kann nur geführt werden – in zivilrechtlicher Diktion: der Rechtsweg zu den Kirchlichen Arbeitsgerichten ist nur gegeben –, wenn die Streitparteien beteiligungsfähig im Sinne des § 8 KAGO sind. Sie müssen also, soweit es sich wie vorliegend um Verfahren nach § 2 Abs. 2 iVm § 8 Abs. 2 Buchst. a KAGO handelt, Dienstgeber und Mitarbeitervertretung im Sinne der MAVO sein. Für die Beteiligungsfähigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Klageerhebung an.

b. Die Kirchlichen Arbeitsgerichte sind für Prozesse möglicher Beteiligter im Sinne des § 8 KAGO auch dann zuständig, wenn die Beteiligungsfähigkeit streitig ist. Denn jedes Gericht hat (wie auch im kanonischen Prozessrecht) die Voraussetzungen der Zulässigkeit einer ihm vorgelegten Klage selbst zu prüfen. Das gilt erst recht, wenn die Beteiligungsfähigkeit erst im Laufe des Prozesses streitig wird. Da die KAGO dafür keine eigenen Normen enthält, sind gemäß § 27 KAGO die Vorschriften des staatlichen Arbeitsgerichtsgesetzes über das Urteilsverfahren in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden. Die der in Ziffer 1 des Streitgegenstandes aufgeworfenen Frage entsprechende Vorschrift ist § 48 ArbGG, der auf § 17 Abs. 1 des GVG verweist. Danach wird die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtsweges durch eine nach Rechtshängigkeit eintretende Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt.

Anders als vorgetragen ist die Beteiligungsfähigkeit keine außerhalb der Zuständigkeit der kirchlichen Arbeitsgerichte liegende Frage, sie unterliegt nicht der Beurteilung durch die ordentlichen kirchlichen Gerichte. Denn die Unzulässigkeit einer Klage unterscheidet sich kriteriologisch von der Unzuständigkeit des Gerichtes. Die vom Promotor Iustitiae in seinem Schriftsatz vom 19.10.2009 geltend gemachte Norm des can. 1620, 6^o CIC – Urteilsnichtigkeit bei fehlender persona standi in iudicio einer Partei – zeigt dieselbe Unterscheidung wie das Recht der KAGO: Der zuständige Richter hat vor Annahme der Klage die persona standi in iudicio der Parteien zu prüfen und bei festgestellten Mängeln die Klage als unzulässig zurückzuweisen (vgl. can. 1505 § 1 CIC). Die Nichtbeachtung des Fehlens der persona standi in iudicio seitens einer der Parteien führt nach kanonischem Recht zwar zu einem nichtigen Urteil, aber nicht zu einer absoluten Unzuständigkeit des Richters. Eine Norm, die die absolute Unzuständigkeit eines Richters ratione materiae anordnete, gibt es im CIC nicht. Der Begriff ist durch die Instruktion „Dignitas Connubii“ Art. 9 Abs. 1, 2^o und Abs. 2 eingeführt worden und bezieht sich dort ausschließlich auf die Durchführung von Ehenichtigkeitsverfahren durch Gerichte, die allein andere Verfahrensarten zu verhandeln haben.



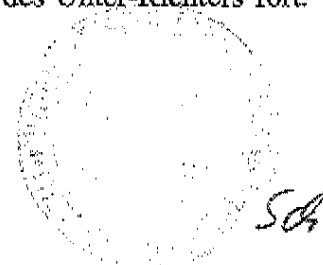
c. Der Wegfall der Beteiligungsfähigkeit führt nicht zu einer (absoluten) Unzuständigkeit des Gerichtes, sondern zu einer Unzulässigkeit der Fortführung des Verfahrens. Denn die Kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit hat ausschließlich kirchliches Arbeitsrecht – näherhin das Recht aus den KODA-Ordnungen und aus dem Mitarbeitervertretungsrecht (vgl. § 2 Abs. 1 und 2 KAGO) – anzuwenden, was voraussetzt, dass die Parteien des Rechtsstreites an dieses Recht gebunden sind. Da, wie näher auszuführen sein wird, die Bindung an das kirchliche Arbeitsrecht entfallen kann, kann ein zunächst zulässiges Verfahren unzulässig werden. Eine solche Statusänderung hat das Gericht durch Prozessurteil festzustellen.

d. Ein Urteil, das die Klage nicht als unbegründet, sondern als unzulässig abweist, ist rechtsmittelfähig. Die KAGO kennt als einziges Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kirchlichen Arbeitsgerichte die Revision nach § 47. Die Zuständigkeit dafür liegt ausschließlich beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof (KAGH).

e. Die Entscheidung des KAG, eine Klage sei wegen Wegfalls der Beteiligungsfähigkeit einer der Streitparteien unzulässig, ist mit der Revision angreifbar. Die Entscheidung des KAG kann den KAGH nicht unzuständig machen, wie im Vortrag des Promotor Iustitiae angenommen, weil eben diese Entscheidung nicht rechtskräftig wird, solange über die Revision nicht entschieden ist. Solange die Frage der Beteiligungsfähigkeit streitig ist, sind die Parteien als beteiligungsfähig zu fingieren. Das gilt im vorliegenden Falle für beide Parteien, weil von der Bindung der Berufungsklägerin an das kirchliche Arbeitsrecht auch die Existenz der Berufungsbeklagten als Mitarbeitervertretung abhängt.

f. Für die Berufung an die Apostolische Signatur gilt: Die Beteiligungsfähigkeit der Parteien ist, entsprechend dem vorstehend Ausgeführten, auch für die Berufung gegen das Urteil der KAGH bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diese Frage zu präsumieren. Wäre dem Argument des Promotor Iustitiae zu folgen, dass sowohl das KAG als auch das KAGH wegen fehlender *persona standi in iudicio* einer oder beider Parteien absolut unzuständig gewesen seien, wäre eine Berufung an die Ap. Signatur mangels Klagefähigkeit der Berufungsklägerin unzulässig und hätte zurückgewiesen werden müssen. Ein Urteil des Tribunal Delegatum wäre dann nach can. 1620, 6^o CIC unheilbar nichtig.

g. Die Anrufung des Papstes nach can. 1417 § 1 CIC unterbricht die Jurisdiktion des Richters des laufenden Verfahrens nur in dem Falle, dass es sich um eine Berufung handelt. Im vorliegenden Fall ist das Rechtsmittel der Berufung gegen Urteile des KAGH nicht gegeben. Die Anrufung des Apostolischen Stuhles bewirkt, wenn es sich nicht um eine Berufung handelt, nach can. 1417 § 2 nur in dem Fall eine Unterbrechung der Jurisdiktion des Unter-Richters, wenn ihm vom Apostolischen Stuhl mitgeteilt worden ist, dass dieser die Sache an sich gezogen habe. Unterbleibt diese Mitteilung, besteht die Jurisdiktion des Unter-Richters fort.



Die Gültigkeit seiner Entscheidungen hängt aber davon ab, ob das seine Jurisdiktion begründende Urteil des KAGH Bestand hat.

2. Materielles

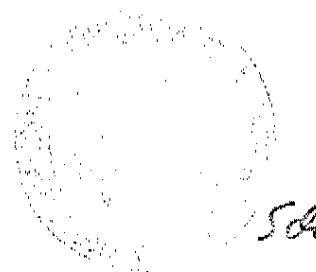
Durch den Erlass der Grundordnung haben die deutschen Bischöfe die Grundzüge des kirchlichen Arbeitsrechtes, das sie in Wahrnehmung der verfassungsmäßig garantierten Freiheit zur Regelung der eigenen Angelegenheiten (vgl. Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 3 WRV) geschaffen haben, definiert. Für den Fall, dass Rechtsträger und Einrichtungen den verfassungsmäßig garantierten Freiraum beanspruchen können, legt die GrO fest, aufgrund welcher Kriterien das eigene kirchliche Arbeitsrecht, darunter die Regeln über die überbetriebliche und betriebliche Mitbestimmung, anzuwenden ist.

Im vorliegenden Falle sind zwei zu unterscheidende Fragen im Vortrag der Parteien und des Promotor Iustitiae enthalten. Die eine richtet sich auf den Charakter der Berufungsklägerin als Einrichtung eines kirchlichen Rechtsträgers im Sinne von Art. 2 Abs. 2 GrO, die andere auf die Geltung des kirchlichen Arbeitsrechts, insbesondere des Mitbestimmungsrechts im Sinne der MAVO, für die Berufungsklägerin.

a. Art. 2 GrO verwendet zur Bestimmung ihres Geltungsbereiches zwei gestufte Unterscheidungen. Die primäre betrifft die Frage, ob eine Einrichtung kraft kanonischen Rechtes eine solche der Kirche (z. B. einer Diözese, Art. 2 Abs. 1 lit. a) oder einer sonstigen öffentlichen juristischen Person kirchlichen Rechtes ist (Art. 2 Abs.1 lit. e). Die sekundäre nach Art. 2 Abs. 2 betrifft die Einrichtungen anderer kirchlicher Rechtsträger und unterscheidet sie danach, ob sie die GrO für ihren Bereich rechtsverbindlich übernehmen. In beiden Unterscheidungen geht es um den Geltungsgrund der GrO für eine Einrichtung eines kirchlichen Rechtsträgers.

b. Beide Unterscheidungen setzen voraus, dass es sich um Einrichtungen kirchlicher Rechtsträger handelt. Für die Qualifikation von Rechtsträgern und Einrichtungen ist einerseits kanonisches Recht, andererseits die Kriteriologie der staatlichen Rechtsprechung zur Bestimmung des durch Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 3 WRV gewährten Rechts auf selbstständige Regelung der eigenen Angelegenheiten garantierten Freiraums anzuwenden.

Für die Beteiligungsfähigkeit vor den kirchlichen Arbeitsgerichten kommt es auf die Geltung der GrO an, für die die Kirchlichkeit des Rechtsträgers und der Einrichtung zwar notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung ist. Zu entscheiden ist, ob die Erklärung der Berufungsklägerin, die GrO nicht mehr anzuwenden, die Beteiligungsfähigkeit in Verfahren vor den kirchlichen Arbeitsgerichten beendet hat.



c. Die Entstehungsgeschichte der GrO zeigt, dass Art. 2 Abs. 2 auf einem Entwurf von Prof. [REDACTED] [REDACTED] vom 21.12.1992 beruht. Satz 2 lautete: „Die vorgenannten Rechtsträger sind gehalten, die Grundordnung für ihren Bereich rechtsverbindlich zu übernehmen (zu machen).“ In der eingeklammerten Alternativ-Formulierung kommt deutlicher zum Ausdruck, wie das „Übernehmen“ gemeint ist, nämlich als ein die Geltung der GrO bewirkender Akt. Dass es eines solchen Aktes bedarf, geht aus einer Präzisierung von Prof. S. [REDACTED] zu Art. 2 Abs. 1 vom 13.1.1993 hervor: „Der Diözesanbischof kann eine ‚Grundordnung des kirchlichen Dienstes‘ nur für diejenigen Institutionen als Diözesangesetz erlassen, für welche er Normsetzungsbefugnis besitzt.“

Dem entspricht die Begründung zu Art. 2 GrO, die in Heft 51 der Reihe „Die deutschen Bischöfe“ (hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in 9. Auflage 2003) abgedruckt ist: „Die Bestimmung legt den Geltungsbereich der Grundordnung fest. Sie berücksichtigt, dass die Gesetzgebungsbefugnis des Bischofs kirchenrechtlich begrenzt sein kann und daß insbesondere bei verselbständigten Einrichtungen in privatrechtlicher Form eine Zuordnung zur Kirche durch die Satzung abgesichert sein muß. Da staatskirchenrechtlich die Sonderstellung innerhalb der Arbeitsrechtsordnung aber nicht auf der Satzungsautonomie, sondern auf dem verfassungsrechtlich verbürgten Selbstbestimmungsrecht der Kirche beruht, sind Rechtsträger, für die der Bischof diese Grundordnung nicht unmittelbar in Kraft setzen kann, gehalten, sie für ihren Bereich rechtsverbindlich zu übernehmen“ (S. 25-26). Damit ist klargestellt, dass im Bereich der von Art. 2 Abs. 2 GrO erfassten Rechtsträger und Einrichtungen Geltungsgrund für Sonderregeln des kirchlichen Arbeitsrechts die Übernahme-Erklärung ist, nicht aber die einfache Tatsache, dass es sich um „kirchliche Rechtsträger und ihre Einrichtungen“ handelt, von denen Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GrO spricht.

Die im Urteil des KAGH dargetane Auffassung, die Geltung der GrO beruhe nicht auf der Satzungsautonomie, sondern im Verhältnis zum Staat auf dem verfassungsrechtlich verbürgten Selbstbestimmungsrecht der Kirchen, die Übernahme der GrO in der Satzung habe daher nur klarstellende Funktion und könne nicht durch einen actus contrarius zurückgenommen werden (Nr. 5), verkennt die konstitutive Wirkung der Übernahme-Erklärung. Entgegen der Auffassung, die Formel „Diese Grundordnung ist auch anzuwenden ...“ in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 sei indikativisch zu verstehen und die Übernahme-Erklärung nur deklaratorischer Art, ist nach dem Ausgeführten festzuhalten, dass die Formel imperativischer Art ist und nicht die Geltung des kirchlichen Arbeitsrechts für alle Einrichtungen begründet, die einen kirchlichen Rechtsträger haben.

d. Das Recht und die Möglichkeit eines Rechtsträgers, über die Übernahme der GrO für eine ihm zugehörige Einrichtung zu entscheiden, impliziert sowohl die Möglichkeit, die Übernahme nicht zu erklären oder sie abzulehnen, als auch die, eine erfolgte Übernahme zu widerru-

fen. Wenn der Rechtsträger die GrO nicht übernehmen *muss*, braucht er sich auch nicht un-
widerruflich an sie zu binden.

e. Soweit kirchliche Rechtsträger am allgemeinen Rechtsverkehr teilnehmen, ist es ihnen
unbenommen, sich zivilrechtlicher Formen zu bedienen und Einrichtungen zu schaffen, die
dem staatlichen Vereins- oder Gesellschaftsrecht folgen. Eine gGmbH kann zu jedem gesetz-
lich zulässigen, gemeinnützigen Zweck gegründet werden (§ 1 GmbH-Gesetz). Das gilt auch
für kirchliche Institutionen und Einrichtungen als mögliche Gesellschafter einer gGmbH. Die
gGmbH muss dabei nicht dem Zwecke dienen, die spezifisch kirchlichen Aufgaben des
Rechtsträgers zu verwirklichen.

f. Unbeschadet der hier nicht zu entscheidenden Frage, ob auch Rechtsträger im Sinne des
Art. 2 Abs. 1 GrO Einrichtungen schaffen können, die nicht die GrO anzuwenden brauchen,
weil sie nicht dem verfassungs- oder satzungsgemäßen Auftrag des Rechtsträgers zu dienen
bestimmt sind, ist festzustellen, dass es für die „sonstigen kirchlichen Rechtsträger“ im Sinne
des Art. 2 Abs. 2 GrO keine zwingende rechtliche Verpflichtung gibt, für alle ihre Einrichtun-
gen die GrO zu übernehmen.

Erst recht ergibt sich aus staatlichem Recht keine Pflicht, eine von kirchlichen Institutionen,
die das Selbstbestimmungsrecht der Kirche aufgrund von Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 3
WRV in Anspruch nehmen, gegründete Einrichtung ebenfalls dem Kirchendienst zuzuordnen.
Eine solche Pflicht zu begründen besitzt das staatliche Recht weder Kompetenz noch besteht
ein Interesse daran.

g. Die rechtswirksame Erklärung, die Grundordnung nicht länger anzuwenden, bewirkt die
Nichtgeltung des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts nach der GrO, darunter des kirchli-
chen Mitbestimmungsrechtes. In derselben Weise, wie die in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 geforderte
rechtsverbindliche Erklärung konstitutiv ist für die Zugehörigkeit zum Kirchendienst in
Bezug auf die der Geltung des kirchlichen Arbeitsrechts, ist eine rechtsverbindliche
Erklärung, die Anwendung der Grundordnung abzulehnen oder zu beenden, wirksam für das
Ausscheiden aus dem Geltungsbereich dieses Arbeitsrechts. Mit einer solchen Erklärung ent-
fällt die Voraussetzung für die Geltung der Grundordnung und damit der Institutionen des
kirchlichen Mitbestimmungsrechtes. Dabei kann dahinstehen, ob die Einrichtung von staatli-
chen Gerichten weiterhin als zum Kirchendienst gehörend und daher im Sinne von Art. 140
GG iVm Art. 137 Abs. 3 WRV arbeitsrechtlich privilegiert angesehen werden könnte, etwa
im Hinblick auf kirchenspezifische Kündigungsgründe.

h. Für die Entscheidung über die Geltung und die nicht-mehr-Geltung der Grundordnung sind
die nach der Verfassung der Einrichtung zuständigen Instanzen kompetent. Für die Wirksam-
keit einer Erklärung, die Grundordnung anwenden oder nicht (mehr) anwenden zu wollen, ist



allein ausschlaggebend, ob sie von den der Organisationsform der Einrichtung entsprechend rechtlich befähigten Organen abgegeben wurde. Da es sich bei den Trägern der Einrichtungen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 GrO nicht um juristische Personen des kanonischen Rechtes handelt – diese sind, wie ausgeführt, nach Art. 2 Abs. 1 GrO kirchengesetzlich an die Grundordnung gebunden –, gilt nicht nur für die Wirksamkeit einer Erklärung gegenüber dem staatlichen Rechtsbereich, sondern auch innerkirchlich das Vertretungsrecht nach staatlichem Recht entsprechend der gewählten Rechtsform.

i. Mit der rechtswirksamen Erklärung, die Grundordnung nicht mehr anzuwenden, endet nicht nur die Geltung des kirchlichen Arbeitsrechtes und damit auch des Mitbestimmungsrechtes für die Einrichtung, sondern es erlöschen auch die auf den kirchlichen Ordnungen für die betriebliche Mitbestimmung (MAVO) beruhenden Gremien sowie die Mitwirkungsrechte in den Kommissionen der überbetrieblichen Mitbestimmung (KODA). Es gibt weder im kirchlichen noch im staatlichen Recht Bestimmungen, die einen Fortbestand der Mitarbeitervertretung etwa bis zur Bildung eines Betriebsrates nach dem staatlichen Betriebsverfassungsgesetz vorsehen.

j. Mit dem Ende der Geltung des kirchlichen Mitbestimmungsrechtes endet zugleich die Beteiligungsfähigkeit der früheren MAV an Verfahren vor der kirchlichen Arbeitsgerichtsbarkeit (vgl. § 8 Abs. 2 lit. a KAGO).

Entfällt aber die Beteiligungsfähigkeit einer Prozesspartei, *wird* das Verfahren unzulässig und ist durch Prozessurteil zu beenden. Scheidet eine Einrichtung aus dem Geltungsbereich der GrO aus, verliert nicht nur sie die Beteiligungsfähigkeit als Dienstgeber, sondern auch die Mitarbeitervertretung als solche.

VI. Urteilsgründe

1. Zu Ziffer 1 des Streitgegenstandes

a. Die Berufungsbeklagte war zum Zeitpunkt der Klageerhebung vor dem KAG Paderborn eine Einrichtung des Kirchendienstes im Sinne des Art. 2 Abs. 2 GrO. Sie wandte die GrO an, wie sich zumindest aus der Existenz einer Mitarbeitervertretung im Sinne der MAVO erkennen lässt. Damit war das Kirchliche Arbeitsgericht Paderborn für die Klage der Mitarbeitervertretung zuständig.

Gegen die Beteiligungsfähigkeit der Berufungsklägerin und damit die Zulässigkeit der seinerzeit erhobenen Klage sind im Verfahren vor dem KAG keine Einwände erhoben worden.

A handwritten signature in black ink is located in the bottom right corner of the page. To the left of the signature, there is a faint, circular stamp or seal, which is mostly illegible but appears to contain some text around its perimeter.

b. Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof war als Revisionsgericht für das Verfahren vor dem KAG Paderborn zuständig. Die Frage der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen der Beteiligungsfähigkeit war Gegenstand der Revision.

2. Zu Ziffer 2 des Streitgegenstandes

a. Die Klage der Berufungsbeklagten gegen die Berufungsklägerin vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht Paderborn war zunächst zulässig, weil die Berufungsklägerin (wie auch die Berufungsbeklagte) zum Zeitpunkt der Klageerhebung dem kirchlichen Arbeitsrecht unterlag und damit beteiligungsfähig war.

b. Zur Zeit des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens vom 14.9.2007 hatte die Gesellschafterversammlung der Berufungsklägerin die Nichtgeltung der Grundordnung mit sofortiger Wirkung beschlossen. Dieser Beschluss hat die Geltung des kirchlichen Arbeitsrechts und seiner Normen für die betriebliche Mitbestimmung beendet.

c. Damit ist die Berufungsklägerin nicht mehr beteiligungsfähig in Verfahren vor der kirchlichen Arbeitsgerichtsbarkeit. Das Verfahren vor den kirchlichen Arbeitsgerichten war daher als unzulässig zu beenden. Das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs ist wegen dieser Unzulässigkeit des Verfahrens aufzuheben. Das gilt auch für die vom Kirchlichen Arbeitsgerichtshof ausgesprochene Rückverweisung der Sache an das Kirchliche Arbeitsgericht Paderborn.

d. Das aufgrund des Urteils des KAGH vom KAG Paderborn gefällte erneute Urteil in der vorliegenden Streitsache vom 8. Oktober 2009 ist obsolet, weil die Zurückverweisung keinen Bestand hat. Zwar ist das Urteil formal legitim zustande gekommen, weil dem KAG nicht im Sinne des can. 1417 § 2 CIC mitgeteilt worden ist, dass der Apostolische Stuhl die Sache an sich gezogen hatte. Da aber das Urteil des KAGH aufgrund des Appells an den Apostolischen Stuhl nicht rechtskräftig geworden ist, ist die Rückverweisung unwirksam und das KAG ohne Jurisdiktion in der Sache.

V. Tenor

1. Es steht nicht fest, dass das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts Erster Instanz für das Erzbistum Paderborn vom 10.4.2008 (Az: XVII/06) oder das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs vom 27.2.2009 (Az: M 13/08) nichtig ist wegen absoluter Unzuständigkeit der Gerichte aufgrund des Prozessgegenstandes.



2. Es steht fest, dass die Klage der Berufungsbeklagten gegen die Berufungsklägerin vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht Paderborn (Az: XVII/06) nunmehr unzulässig ist, weil die Berufungsklägerin nicht mehr dem kirchlichen Arbeitsrecht unterliegt.

3. Das genannte Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs wird damit nicht bestätigt, die Rückverweisung der Sache an das Kirchliche Arbeitsgericht Paderborn ist unwirksam.

Das Urteil ist nicht anfechtbar und mit seiner Verkündung rechtskräftig.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Eventuelle Auslagen und Unkosten tragen die Parteien jeweils selbst.

Aachen, den 31. März 2010

+ Heinrich Mussinghoff Josef Huber

Vorsitzender

Beisitzender Richter

Beisitzender Richter und Berichterstatter

A. u. s.



Schotten, Notar



Die Übersetzung...
- Ablichtung - mit der Urschrift wird beglaubigt.
Aachen, den 31.03.2010

Schotten Offizieller Notar